

Merkblatt über die Vorbereitungsdienste für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD) vom 10. März 2004 (GBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, müssen eine in Baden-Württemberg zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien berechtigende Zwei-Fächer-Verbindung in Fächern nachweisen, die an beruflichen Schulen unterrichtet werden. Weiter wird der Nachweis einer dem Lehramt dienenden Betriebspraxis von mindestens drei Monaten gefordert.

Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber müssen eine ihrer Fachrichtung und zugleich dem Lehramt dienliche Betriebspraxis von mindestens einem Jahr bzw. 52 Wochen nachweisen. Das Schulpraxissemester wird im Umfang von bis zu dreizehn Wochen in die einjährige Betriebspraxis eingerechnet.

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes, Bewerbungsfrist,

Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich nach Ablauf der Weihnachtsferien (Anfang Januar) und dauert bis zum Ende des folgenden Schuljahres.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juni des Vorjahres

Ausbildungsstätten

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule (Ausbildungsschule) abgeleistet. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare. Die Seminare befinden sich

im Regierungsbezirk Stuttgart	in	Stuttgart
im Regierungsbezirk Karlsruhe	in	Karlsruhe
im Regierungsbezirk Freiburg	in	Freiburg
im Regierungsbezirk Tübingen	in	Weingarten bei Ravensburg

Zulassungsantrag / Bewerbungstermin (15. Juni)

Die Bewerbung erfolgt über das VD-Online-Bewerbungsverfahren. Den Zugang finden Sie auf unserer Homepage unter www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de. Unter dem Menüpunkt Berufliche Schulen sind weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst und zu den weiteren Schritten im Bewerbungsverfahren eingestellt.

Nach der Online-Bewerbung ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zum **15. Juni** die Bewerbung **in Papierform** zusammen mit den auf dem Zulassungsantrag (HD 1) angegebenen Anlagen, **insbesondere mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder die Diplomprüfung**, zunächst aber ohne Führungszeugnis und amtsärztliches Zeugnis (vgl. "Ergänzende Hinweise"), bei demjenigen RP einzureichen, in dessen Bezirk das an erster Stelle gewünschte Seminar liegt.

Die Anschriften der Regierungspräsidien (RP) lauten:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart, E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach
76247 Karlsruhe, E-Mail: abteilung7@rpk.bwl.de
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach
79095 Freiburg, E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de
- Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach 26 66
72016 Tübingen, E-Mail: abteilung7@rpt.bwl.de

Auswahlverfahren / Seminarzuweisung

Bei geringen Bewerberzahlen in einzelnen Fächern können zu den jeweiligen Zulassungsterminen nicht an allen Seminaren Kurse eingerichtet werden. Auch können jedem Seminar nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang erfüllt. Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht. Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.

Ergänzende Hinweise

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom RP unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Studienreferendarinnen bzw. zu Studienreferendaren ernannt, sofern sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung werden Reisekosten entsprechend § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Erste Lehramtsprüfung, die Diplom-Handelslehrer- oder Diplom-Gewerbelehrerprüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt haben sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Hochschulabschlussprüfung (z.B. Diplomprüfung), können nur dann am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn ihr Studienabschluss als gleichwertig anerkannt worden ist.

Über die Anerkennung entscheidet das RP Tübingen im Rahmen seiner Vor-Ort-Zuständigkeit für das gesamte Land Baden-Württemberg nach Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Zeugnisunterlagen. Für die Bewertung ausländischer Lehramtsabschlüsse wird nach der Gebührenverordnung des Kultusministeriums eine Gebühr in Höhe von 100 (vollständige Ablehnung) bis 200 € (Anerkennung als erste Lehramtsprüfung mit Kolloquium und Vorbereitungsdienst) erhoben.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Diplomprüfung, die Erste Lehramtsprüfung oder die Prüfung in den einzelnen Fächern mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt worden ist. Ein Kolloquium kann auch im Rahmen der Anerkennung einer Prüfung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verlangt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern **Katholische** oder **Evangelische Religionslehre** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten die Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vom Seminar ohne weitere Anforderung.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach **Sport** müssen den Nachweis eines Praktikums in einem Sportverein erbringen (Umfang von etwa 24 Übungsdoppelstunden in drei bis sechs Monaten). Weiter sollen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht verfügen.

Das Führungszeugnis und das amtsärztliche Zeugnis sind nur zeitlich begrenzt gültig. Das **amtsärztliche Zeugnis** ist frühestens Anfang **Juli** und das **Führungszeugnis** frühestens Anfang **Oktober** zu beantragen.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.